

Gartenamt

Untere Landschaftsbehörde, Grünplanung und Neubau

An 61/12-FNP 172
Herrn Franken

Amt 61				
0	1	2	3	4
Ergebnis 22. APR. 2014				
Foderführung				
Bearbeitung 61/				
Bau / Herr Franken				

FNP-Änderung Nr. 172 - Oberbilker Allee / Ringelsweide
Ermittlung planerischer Grundlagen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Das Plangebiet ist bis auf eine Gartenfläche vor dem Wohngebäude am südlichen Rand vollständig versiegelt und bebaut. Für den Arten- und Biotopschutz, die Erholung sowie das Stadt- und Landschaftsbild bestehen somit keine relevanten Potenziale. Informelle Spielangebote sind aufgrund der Nutzung und Einzäunung nicht gegeben.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind weder direkt noch im Umfeld betroffen. Geschützte Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetz NW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Auswirkungen auf die lokale Population von streng oder besonders streng geschützten Tierarten sind durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten. Der gesamtstädtische Grünordnungsplan – GOP I – trifft für das Gebiet selbst keine Aussagen. Für die FNP-Änderung relevant sind die jeweils ca. 400 m entfernt liegenden Grün- und Spielflächen Fürstenplatz und Lessingplatz im Norden sowie die Grünverbindung an der Düssel im Süden, die in östlicher Richtung weiter zum Volksgarten führt. An dieser Grünverbindung liegen zwei Spielplätze, die für die Versorgung des Plangebiets von Bedeutung sind. Östlich des Plangebiets ist jenseits des Bahndamms ein weiterer Spielplatz ausgewiesen, aber noch nicht realisiert. Im Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 03 (GOP II-03) ist darüber hinaus die im Westen angrenzende Straße An der Ringelsweide als von Bäumen gesäumte Wegeverbindung zur Grünverbindung Südliche Düssel dargestellt.

Prognose der Umweltwirkungen einschließlich Nullvariante

Mit der Umwidmung von Gewerbegebiet in besonderes Wohngebiet besteht die Möglichkeit einer stärkeren Durchgrünung, die im Rahmen des Bebauungsplans festzusetzen ist. Somit sind positive Umweltwirkungen für Tiere, Pflanzen und Stadtbild sowohl hinsichtlich des heutigen Zustands als auch des geltenden Planungsrechts zu erwarten. Gleichzeitig entsteht neuer Bedarf an Spielflächen. Mit den benachbarten Anlagen kann die öffentliche Versorgung sichergestellt werden; private Spielflächen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen entsprechend der Düsseldorfer Spielplatzsatzung nachzuweisen.

Anregungen zur Optimierung der Planung, Monitoring

Um dem hohen Versiegelungsgrad entgegenzuwirken, sollten im B-Plan Festsetzungen zur Begrünung getroffen werden. Ebenso ist ein Konzept zum monitoring auf dieser Ebene anzusetzen.

Heidi Bartling